



GESCHÄFTSORDNUNG

für die Zertifizierung
von Managementsystemen
im Gas- und Wasserfach

DVGW CERTdoc 07 | 06/08



DVGW CERTdoc 07 | 06/08

© 1998-2008 DVGW CERT GmbH, Bonn, 6. Auflage, Juni 2008

DVGW CERT GmbH

Josef-Wirmer-Straße 1-3

D-53123 Bonn

Amtsgericht Bonn HRB 15259

Geschäftsführer: Dipl.-Phys. Theo B. Jannemann

USt-IdNr.: DE254478164

Telefon: +49 (228) 91 88 888

Telefax: +49 (228) 91 88 993

E-Mail: info@dvgw-cert.com

Internet: <http://www.dvgw-cert.com>

Nachdruck und fotomechanische Wiedergabe, auch auszugsweise,
nur mit Genehmigung der DVGW CERT GmbH, Bonn, gestattet.

GESCHÄFTSORDNUNG

für die Zertifizierung von Managementsystemen im Gas- und Wasserfach

Diese Geschäftsordnung tritt zum 01.06.2008 in Kraft. Sie ersetzt alle vorhergehenden Geschäftsordnungen und Verfahrensregelungen der DVGW CERT GmbH für die Zertifizierung von Managementsystemen im Gas- und Wasserfach.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite 4

1	Geltungsbereich	7
2	Allgemeines	7
3	Begriffe	7
3.1	Audit	7
3.2	Erst-Zertifizierung	7
3.2.1	Phase-1-Audit (immer bei Erstzertifizierungen erforderlich).....	7
3.2.2	Phase-2-Audit (immer bei Erstzertifizierung vom Phase-1-Audit getrennt).....	7
3.3	Überwachungen.....	8
3.4	Re-Zertifizierung	8
3.5	DVGW-Auditor	8
3.6	Darlegungsmodell	8
3.7	Managementsystem.....	8
3.8	Witness-Auditor	8
3.9	Senior-Auditor	8
3.10	Phase-1-Audit (Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001/DIN EN ISO 14001/BS OHSAS 18001)	8
3.11	Zertifizierungsaudit/Re-Zertifizierungsaudit	8
3.12	Managementsystem-Dokumentation.....	8
3.13	Überwachungsaudit	9
3.14	Verbesserungspotenzial	9
3.15	Abweichungen	9
3.16	Nachaudit	9
3.17	Zertifizierungsstelle.....	9
4	Zertifizierungsverfahren	9
4.1	Angebotserstellung	9
4.2	Antragstellung	10
4.3	Begutachtervorschlag	10
4.4	Zertifizierungsaudit (Erst-Zertifizierung)	11
4.4.1	Phase-1-Audit (ISO 9001/ISO 14001/BS OHSAS 18001).....	11
4.4.2	Phase-2-Audit.....	11
4.5	Zertifizierungsentscheidung.....	12
5	DVGW-Zertifikat	12
5.1	Ausstellung des Zertifikats.....	12
5.2	Geltungsdauer	12
5.3	Erlöschen des Zertifikats	12
5.4	Aussetzen des Zertifikats.....	13
5.5	Zurückziehung des Zertifikats.....	13
5.6	Einschränkung des Geltungsbereiches des Zertifikats (siehe auch 6.3.5).....	14
6	Aufrechterhaltung der Geltungsdauer der Zertifizierung	14
6.1	Überwachungsverfahren	14
6.2	Änderungen des Zertifikats.....	15

6.3	Erweiterung oder Beschränkung einer Zertifizierung	15
6.3.1	Erweiterung des Geltungsbereichs	15
6.3.2	Prüfung der Managementsystem-Dokumentation zur Erweiterung	16
6.3.3	Auditierung zur Erweiterung	16
6.3.4	Entscheidung über die Erweiterung	16
6.3.5	Beschränkung des Geltungsbereichs	16
6.4	Nachaudit bei Abweichungen	16
6.5	Re-Zertifizierung	17
7	Abweichungen	17
7.1	Abweichungen bei der Prüfung der Managementsystem-Dokumentation	17
7.2	Abweichungen beim Zertifizierungs- oder Re-Zertifizierungsaudit	17
7.3	Abweichungen bei der Überwachung	18
7.4	Witness-Audits	18
7.5	Audits aus besonderem Anlass	18
8	Veröffentlichung	18
9	Entgelt	19
10	Beschwerdeverfahren	19
10.1	Widerspruchsverfahren	19
10.2	Beschwerdeausschuss	19
11	Haftungsbegrenzung	20
12	Datenschutzerklärung	20
13	Salvatorische Klausel	20
14	Gerichtsstand	20
15	Qualitätsmanagement-Handbuch der DVGW CERT GmbH	21
16	In-Kraft-Treten	21
17	Schlussbestimmung	21
Tabelle I	Darlegungsmodelle	22
Anhang I	Nutzung des DVGW-Zertifikates und des DVGW-Zertifizierungszeichens für die Managementsystemzertifizierung	23

1 GELTUNGSBEREICH

Diese Geschäftsordnung legt die Zertifizierungsverfahren der DVGW CERT GmbH von Managementsystemen nach den in Tabelle I aufgeführten Darlegungsmodellen (normative Grundlagen) fest.

2 ALLGEMEINES

Voraussetzung für die Erteilung eines DVGW-Zertifikats nach dieser Geschäftsordnung ist die Erfüllung der Forderungen der gewählten Managementsystem-Darlegung. Mit dem DVGW-Zertifikat bestätigt die DVGW CERT GmbH, dass das Unternehmen, ein Managementsystem eingeführt hat und anwendet. Die in dem gewählten Modell festgelegten Forderungen an die Managementsystem-Darlegung zielen darauf ab, Kundenzufriedenheit durch die Verhütung von Fehlern in allen Phasen der Leistungserbringung zu erreichen. Das Zertifizierungsverfahren unterstützt den Nachweis der Fähigkeit eines Lieferanten, die Qualität seiner Produkte oder Dienstleistungen sicherzustellen.

Anmerkungen zu gemeinsamer Zertifizierung rechtlich unabhängiger Unternehmen/Unternehmensteile:

Im Rahmen der Zertifizierung können auch mehrere rechtlich eigenständige Unternehmen/Unternehmensteile, die über einen Verbund zusammenhängen gemeinsam zertifiziert werden, sofern

- Sie über ein gemeinsames übergeordnetes Managementsystem verfügen und dieses nachweislich in allen rechtlich unabhängigen Unternehmen/Unternehmensteilen durch untereinander abgeschlossene vertragliche Regelungen greift
- Sie nachweislich jährlich vom Internen Audit erfasst werden, die belegen, dass das Managementsystem durchgängig wirksam ist

- alle rechtlich unabhängigen Unternehmen/Unternehmensteile nachweislich in der jährlichen Bewertung des Managementsystems berücksichtigt werden
- die Zertifizierungsstelle der DVGW CERT GmbH eingeschränkten Zugang zu den für die Durchführung des Zertifizierungsaudits notwendigen Informationen auch in allen rechtlich unabhängigen Unternehmen/Unternehmensteilen hat.

Seite 7

3 BEGRIFFE

3.1 Audit

Systematische und unabhängige Untersuchung vor Ort eines in einem Unternehmen oder Unternehmensbereich eingerichteten Managementsystems.

3.2 Erst-Zertifizierung

3.2.1 Phase-1-Audit (immer bei Erst-zertifizierungen erforderlich)

Das Phase-1-Audit dient dazu, die Managementsystem-Dokumentation des Unternehmens im Vorfeld zu begutachten, weiterhin in der Regel vor Ort das grundsätzliche Funktionieren des Managementsystems zu verifizieren und dann die Schwerpunkte für das Phase-2-Audit, sowie den Audit-Umfang abschließend festzulegen. Aufgrund des Auditberichtes zum Phase-1-Audit wird über die Fortführung des Zertifizierungsverfahrens (Phase-2-Audit) entschieden.

3.2.2 Phase-2-Audit (immer bei Erst-zertifizierung vom Phase-1-Audit getrennt)

Im Phase-2-Audit werden die Erkenntnisse des Phase-1-Audits vertieft. Das Phase-2-Audit endet mit einem Auditbericht zur Empfehlung der Zertifizierung bzw. der Nicht-Zertifizierung, was dann endgültig durch die Zertifizierungsstelle entschieden wird.

3.3 Überwachungen

Überwachungen sind die im Laufe der 3-jährigen Gültigkeit eines Managementsystemzertifikates notwendigen zwei Überwachungen zur Prüfung der Wirksamkeit des Managementsystems.

3.4 Re-Zertifizierung

Eine Re-Zertifizierung ist wie eine Erstzertifizierung zu behandeln (jedoch in der Regel mit vermindertem Aufwand). Eine Aufteilung in 2 Phasen ist nicht erforderlich, wenn sich die Bedingungen seit dem letzten Überwachungsaudit nicht nennenswert geändert haben.

3.5 DVGW-Auditor

Entsprechend qualifizierte und ausgebildete Person zur Durchführung von Audits. Die DVGW CERT GmbH setzt zur Auditierung von Managementsystemen in Unternehmen nur von ihr anerkannte DVGW-Auditoren ein.

3.6 Darlegungsmodell

Ein Darlegungsmodell im Sinne dieser Geschäftsordnung umfasst die Forderungen an ein Managementsystem zur Gestaltung und Verwirklichung der Unternehmensziele im Rahmen der Unternehmenspolitik. Die normativen Grundlagen sind in Tabelle I aufgeführt.

3.7 Managementsystem

Das Managementsystem umfasst die Organisationsstrukturen, Verantwortlichkeiten, Verfahren, Prozesse und erforderlichen Mittel.

3.8 Witness-Auditor

- Ein an einem Zertifizierungsaudit teilnehmender Begutachter der Akkreditierungsstelle, welche die DVGW CERT GmbH im Rahmen der Managementsystemzertifizierung akkreditiert hat und sie in regelmäßigen Abständen begutachtet und/oder
- der Referent für den Bereich der Managementsystemzertifizierung der DVGW CERT GmbH

Witness-Auditoren begleiten das Zertifizierungs-/Re-Zertifizierungsaudit/Überwachungsaudit der DVGW-Auditoren vor Ort, mit dem Ziel, zu prüfen, ob die von der DVGW CERT GmbH eingesetzten Auditoren und das Auditierungssystem weiterhin geeignet sind, die Anforderungen der Akkreditierungsnorm für die Managementsystemzertifizierung zu erfüllen. Der Witness-Auditor greift nicht aktiv ins Audit ein.

3.9 Senior-Auditor

Ein Senior-Auditor bewertet die Auditoren vor Ort beim Audit. Bei der DVGW CERT GmbH sind alle leitenden Auditoren auch Senior-Auditoren. Außerdem kann der Referent MS-Zertifizierung als Senior-Auditor eingesetzt werden. Der Senior Auditor greift nicht aktiv ins Audit ein.

3.10 Phase-1-Audit (Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001/DIN EN ISO 14001/BS OHSAS 18001)

Phase-1-Audit kann in der Regel nur einmal durchgeführt werden. Für den Fall, dass das Unternehmen ein weiteres Phase-1-Audit Voraudit wünscht, muss zwischen dem ersten und dem zweiten Phase-1-Audit Voraudit ein Zeitraum von mindestens 12 Monaten liegen.

3.11 Zertifizierungsaudit/Re-Zertifizierungsaudit

Im Zertifizierungsaudit/Re-Zertifizierungsaudit wird die Umsetzung des vom Unternehmen festgelegten Managementsystems in die betriebliche Praxis bewertet. Dem Zertifizierungsaudit/Re-Zertifizierungsaudit geht immer eine Prüfung der Managementsystem-Dokumentation voraus.

3.12 Managementsystem-Dokumentation

Die Managementsystem-Dokumentation umfasst die dokumentierten Festlegungen des im Unternehmen eingeführten Managementsystems. Sie besteht mindestens aus dem Management-Handbuch und der

Anweisungsebene, die ins Management-Handbuch integriert ist oder auf die verwiesen wird. Die Struktur der Managementsystem-Dokumentation muss im Management-Handbuch dargelegt sein.

3.13 Überwachungsaudit

Im Rahmen der Gültigkeit eines DVGW-Zertifikats werden regelmäßig wiederkehrende Überwachungsaudits im zertifizierten Unternehmen durchgeführt. Diese zielen darauf ab, die wirksame Umsetzung des festgelegten Managementsystems in der betrieblichen Praxis und ihre Eignung bezüglich der Erfüllung der Qualitätspolitik zu bewerten sowie die Einhaltung der Zertifizierungsbedingungen zu prüfen. Die Häufigkeit dieser Überwachungsaudits richtet sich, soweit vorhanden, nach internationalen Festlegungen.

3.14 Verbesserungspotenzial

Als Verbesserungspotenzial bezeichnet man Feststellungen, die zwar keine fehlende jedoch eine nicht durchgängige Umsetzung eines Normenelementes erkennen lassen. Hier gibt es Verbesserungsbedarf, um eine dauerhafte Normenkonformität sicherstellen zu können. Das Unternehmen muss das Verbesserungspotenzial bis zum nächsten Audit umsetzen oder nachvollziehbar begründen können, warum dieses Verbesserungspotenzial nicht umgesetzt wurde. Im Falle der Nichtumsetzung muss das Unternehmen darstellen können, wie dennoch dauerhaft die Normenkonformität sichergestellt ist. Ein Verbesserungspotenzial stelle die Normenkonformität des Managementsystems insgesamt nicht infrage. Die fehlende Umsetzung kann zur Feststellung von Abweichungen führen.

3.15 Abweichungen

Eine Abweichung liegt vor, beim Fehlen eines oder mehrerer erforderlicher Elemente des Managementsystems sowie der fehlenden Umsetzung und Aufrechterhaltung eines solchen Elementes oder einer Situation, die aufgrund verfügbarer objektiver Beweise Zweifel an der Qualität des vom Anbieter Gelieferten aufkommen lassen.

3.16 Nachaudit

Ein Nachaudit wird auf Empfehlung des Auditors und Entscheidung der DVGW CERT GmbH durchgeführt. Das Nachaudit zielt darauf ab, die Einführung und die Wirksamkeit festgelegter Korrekturmaßnahmen zu beurteilen.

3.17 Zertifizierungsstelle

Unabhängige Drittstelle, welche diejenigen Produkte bzw. Dienstleistungen, bei denen die Anforderungen in einschlägigen anerkannten und verabschiedeten Regelungen festgelegt sind, im Hinblick auf die Konformität (Übereinstimmung) mit diesen Regelungen überprüft und zertifiziert.

Seite 9

4 ZERTIFIZIERUNGS- VERFAHREN

4.1 Angebotserstellung

Der Kunde erhält hierzu im Vorfeld einen Anfragebogen, auf welchen die erforderlichen auch für die spätere mögliche Antragstellung erforderlichen Daten erhoben werden, um ein verbindliches Angebot erstellen zu können. Die DVGW CERT GmbH weist darauf hin, dass falls während des Audits durch die DVGW-Auditoren vom Unternehmen zu vertretende Umstände bekannt werden, welche zu einer Erhöhung des Auditaufwandes berechtigen, dieser kostenpflichtig erhöht werden muss.

Hierzu gehören u.a.:

- Mitarbeiterzahl des Geltungsbereiches des Managementsystems ist deutlich höher als im Anfragebogen, Antragsformular angegeben
- Anzahl der Vor-Ort-Standorte ist höher als angegeben, so dass die Stichprobenzahl für Vor-Ort-Begehungen höher als geplant gewählt werden muss

- die Prozesse sind erheblich vielfältiger, als im Anfragebogen, Antragsformular angegeben
- erforderliche Mitarbeiter sind nicht rechtzeitig ansprechbar und es ergeben sich unzumutbare Wartezeiten für die Auditoren
- Fahrzeiten zu den einzelnen Standorten, die auditiert werden sollen sind hoch

Seite 10

Falls solche Umstände während des Audits den DVGW-Auditoren bekannt werden, führen diese eine Klärung mit der Zertifizierungsstelle durch. Die DVGW CERT GmbH entscheidet dann über die Erhöhung des Auditaufwandes.

Umgekehrt kann natürlich auch über eine Reduzierung entschieden werden, wenn Umstände bekannt werden, welche zu einer Verringerung des Auditaufwandes berechtigen.

Hierzu gehören u.a.:

- Mitarbeiterzahl des Geltungsbereiches des Managementsystems ist deutlich niedriger als im Anfragebogen, Antragsformular angegeben
- Anzahl der Vor-Ort-Standorte ist niedriger als angegeben, so dass die Stichprobenzahl für Vor-Ort-Begehungen niedriger als geplant gewählt werden kann
- die Prozesse sind erheblich einfacher, als im Anfragebogen, Antragsformular angegeben

4.2 Antragstellung

Der Antrag auf Zertifizierung des Managementsystems ist bei der DVGW CERT GmbH schriftlich auf einem speziellen Formblatt einzureichen. Im Vorfeld zur Antragstellung kann auf Wunsch des Unternehmens ein Informationsgespräch mit einem Vertreter der DVGW CERT GmbH, bei dem Fragen des Antragstellers zum Zertifizierungsverfahren beantwortet werden können, stattfinden. Die Antragsunterlagen sind bei der DVGW CERT GmbH anzufordern.

Der Eingang der Antragsunterlagen wird von der DVGW CERT GmbH schriftlich unter Mitteilung des Aktenzeichens bestätigt. Die ausgefüllten Antragsunterlagen werden von der DVGW CERT GmbH beurteilt, die Bewertung wird in einem Bericht dokumentiert. Auf Grundlage der Bewertung formuliert die DVGW CERT GmbH eine Entscheidung zur weiteren Vorgehensweise bei der Durchführung des Zertifizierungsverfahrens. Auf Wunsch erstellt die DVGW CERT GmbH dem Kunden vor Antragstellung ein Angebot.

4.3 Begutachternvorschlag

Zur Durchführung eines Zertifizierungs-, Überwachungs-, Erweiterungs- oder Re-Zertifizierungsaudits werden DVGW-Auditoren eingesetzt. Unter Berücksichtigung der geltenden Leitlinien der zuständigen Akkreditierungsstelle legt die DVGW CERT GmbH den erforderlichen Aufwand für die notwendigen Aktivitäten zur Zertifizierung, Überwachung, Erweiterung oder Re-Zertifizierung fest. Die DVGW CERT GmbH schlägt dem zu zertifizierenden Unternehmen fachkompetente Auditoren für die Bewertung der Managementsystem-Dokumentation und die Auditierung vor Ort vor. Das Unternehmen hat die Möglichkeit, den/die vorgeschlagenen Auditor/en einmal ohne Begründung und ggf. ein weiteres Mal mit Begründung abzulehnen. Aufgrund der Ablehnung wird ein neuer Vorschlag unterbreitet. Lehnt ein Unternehmen auch den dritten Auditorenvorschlag der DVGW CERT GmbH ab, so ist die DVGW CERT GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ggf. weist die DVGW CERT GmbH das Unternehmen darauf hin, dass (sofern zutreffend!) keine weiteren für diesen Zertifizierungsbereich benannten DVGW-Auditoren vorhanden sind und überlässt dem Unternehmen dann die Entscheidung, ob das Zertifizierungsverfahren mit den infrage kommenden vorgeschlagenen Auditoren weiter verfolgt werden soll.

4.4 Zertifizierungsaudit (Erst-Zertifizierung)

4.4.1 Phase-1-Audit (ISO 9001/ISO 14001/BS OHSAS 18001)

Das Phase-1-Audit wird in der Regel vom Leitenden Auditor vor Ort durchgeführt. Auf Wunsch des Unternehmens bzw. nach Festlegung der DVGW CERT GmbH kann die Hinzuziehung des DVGW-Fachauditors erfolgen. Beim Phase-1-Audit werden das QM/UM/AM-System grob beurteilt und die wichtigsten Schwachstellen aufgezeigt werden. Das Phase-1-Audit ist aufgrund des zeitlichen Umfangs kein vollständiges Audit.

Im Rahmen des Phase-1-Audit wird die Managementsystem-Dokumentation des Unternehmens geprüft. Sie wird dazu von dem zu zertifizierenden Unternehmen rechtzeitig, i.d.R. einige Wochen vor dem avisierten Audittermin, dem/den eingesetzten Auditor/Auditoren und ggf. auch der DVGW CERT GmbH zugeschickt. Die Ergebnisse der Prüfung der Managementsystem-Dokumentation werden in einem Bericht zusammengefasst und dem zu auditierenden Unternehmen vor dem Audit zur Kenntnis gegeben. Die Prüfung der Managementsystem-Dokumentation hat zum Ziel, zu bewerten, ob die Mindestforderungen des gewählten Darlegungsmodells erfüllt und die Festlegungen geeignet sind, die Qualitäts-Politik und/oder Umweltpolitik und -Ziele des Unternehmens zu erreichen und das Managementsystem die Forderungen der DIN EN ISO 9001 und/oder DIN EN ISO 14001 und/oder BS OHSAS 18001 dokumentationsseitig erfüllt. Der Bericht zur Dokumentationsprüfung enthält Angaben zu festgestellten Abweichungen in Bezug auf die Forderungen der gewählten Managementsystem-Darlegung.

Im Vorfeld zum Phase-1-Audit wird mit dem zu auditierenden Unternehmen ein Auditplan abgestimmt. Im Auditplan werden der Auditinhalt und die Ansprechpartner im Unternehmen aufgeführt sowie der Zeitrahmen festgelegt.

Beim Phase-1-Audit wird stichprobenartig geprüft, wie das beschriebene Managementsystem in der betrieblichen Praxis umgesetzt wird. Es beginnt mit einem Einführungsgespräch, bei dem mit dem Beauftragten des

Unternehmens die Vorgehensweise unter Bezug auf den vereinbarten Auditplan abgestimmt wird. Ggf. erfolgt beim Phase-1-Audit auch die Einsichtnahme in die Managementsystem-Dokumentation in dem Fall, dass dies nicht schon im Phase-1-Audit zum Voraudit durchgeführt wurde.

Am Ende des Audits findet ein Abschlussgespräch statt. An diesem Gespräch sollten die Unternehmensleitung und die Verantwortlichen der auditierten Bereiche teilnehmen. Im Abschlussgespräch werden die Ergebnisse der Auditierung zusammengefasst. Insbesondere werden die bei der Stichprobenprüfung erkannten und schriftlich festgehaltenen Abweichungen erläutert.

Die Ergebnisse des Phase-1-Audits werden in einem Bericht mit einer Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise an die DVGW CERT GmbH zusammengefasst und mit der Entscheidung der DVGW CERT GmbH zur weiteren Vorgehensweise dem auditierten Unternehmen zugesandt. Er enthält eine klare Entscheidung zur weiteren Durchführung des Zertifizierungsverfahrens (Phase-2-Audit).

Anmerkung: Die Prüfung der Managementsystem-Dokumentation erfolgt bei Erst-Zertifizierung im Rahmen des Phase-1-Audits mit separatem Prüfbericht. Es wird mit zur Entscheidung herangezogen, ob das Phase-2-Audit durchgeführt werden kann. Bei der Re-Zertifizierung erfolgt die Dokumentationsprüfung mit separatem Prüfbericht vor der eigentlichen Auditierung vor Ort, da sie mit zur Entscheidung herangezogen wird, ob das Re-Zertifizierungsaudit stattfinden kann.

4.4.2 Phase-2-Audit

Entscheidet die DVGW CERT GmbH, dass die Durchführung eines Zertifizierungsaudits im Unternehmen erfolgen kann, so erstellt das DVGW-Auditorenteam zur Vorbereitung auf das Zertifizierungsaudit einen Auditplan. Der Auditplan wird rechtzeitig vor dem Audit sowohl dem zu auditierenden Unternehmen als auch der DVGW CERT GmbH zur Abstimmung vorgelegt. Vom zu auditierenden Unternehmen werden die jeweiligen Ansprechpartner während des Zertifizierungsaudits benannt.

Zum vereinbarten Termin führen die DVGW-Auditoren das Zertifizierungsaudit im Unternehmen durch. Bei der Auditierung im Unternehmen wird überprüft, ob die verbindlich festgelegten Regeln des Managementsystems den Mitarbeitern im Unternehmen bekannt sind, sie angewendet werden und die festgelegten Nachweise dafür vorliegen. Das zu zertifizierende Unternehmen ist verpflichtet, dem/den Auditor/en die Einsicht bzw. falls erforderlich, Überlassung der sich auf das Managementsystem beziehenden Unterlagen zu ermöglichen. Außerdem muss das Unternehmen gewährleisten, dass ausreichend Vor-Ort-Begehungen (Baustellen, Wasserwerke, Klärwerke, Projekte etc.) möglich sind.

Am Ende des Audits findet ein Abschlussgespräch statt. An diesem Gespräch sollten die Unternehmensleitung und die Verantwortlichen der auditierten Bereiche teilnehmen. Im Abschlussgespräch werden die Ergebnisse der Auditierung zusammengefasst. Insbesondere werden die erkannten und schriftlich festgehaltenen Abweichungen erläutert. Die Auditoren formulieren im Abschlussgespräch eine deutliche Aussage bezüglich der positiven oder negativen Empfehlung gegenüber der DVGW CERT GmbH.

Die Ergebnisse des Zertifizierungsaudits werden vom Auditorenteam in einem Bericht dokumentiert. Dieser schließt mit der Empfehlung der Auditoren an die DVGW CERT GmbH zur Vergabe des Zertifikats für ein Managementsystem entsprechend dem gewählten Darlegungsmodell (ggf. mit Auflagen) oder aber für dessen Verweigerung ab.

4.5 Zertifizierungsentscheidung

Auf Grundlage des Berichts über das durchgeführte Zertifizierungsaudit und der Bewertung der Verfahrensdurchführung entscheidet die DVGW CERT GmbH über die Erteilung des DVGW-Zertifikats für Managementsysteme entsprechend dem gewählten Darlegungsmodell oder aber auf dessen Verweigerung. Die Zertifizierung erfolgt erst, wenn alle ggf. festgelegten Abweichungen entsprechend Abschnitt 7.2 korrigiert sind.

5 DVGW-ZERTIFIKAT

5.1 Ausstellung des Zertifikats

Das Zertifikat wird durch die DVGW CERT GmbH erteilt. Das Zertifikat gilt nur für das überprüfte Unternehmen in den auf dem Zertifikat ausgewiesenen Geltungsbereichen. Es ist nicht übertragbar. Für jedes Darlegungsmodell wird ein separates Zertifikat ausgestellt, dessen Geltungsbereich auf dem Zertifikat angegeben wird. Ferner wird für jede handelsrechtlich eigenständige Niederlassung ein separates Zertifikat ausgestellt.

5.2 Geltungsdauer

Das Zertifikat hat eine Gültigkeit von

- 3 Jahren im Fall der Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001 und/oder DIN EN ISO 14001 und/oder BS OHSAS 18001 ab Entscheidung der DVGW CERT GmbH über die Zertifikatserteilung und unter der Voraussetzung positiver Ergebnisse des Überwachungsverfahrens.

5.3 Erlöschen des Zertifikats

Das Zertifikat wird ungültig

- a) nach Ablauf der Gültigkeit
- b) spätestens 3 Monate nach Aussetzung einer Zertifizierung (siehe 5.4).
- c) mit dem Zeitpunkt der Zurückziehung (siehe 5.5).

Der Ablauf des Zertifikats hat zur Folge, dass das betroffene Unternehmen keine Werbung mit dem Zertifikat betreiben und nicht der Eindruck einer noch bestehenden Zertifizierung gegenüber Dritten erweckt werden darf. Die Nutzung der entsprechenden DVGW-Zertifizierungszeichen muss unverzüglich eingestellt werden.

Die Zertifizierung des betreffenden Unternehmens wird aus der Liste der DVGW CERT GmbH gestrichen.

5.4 Aussetzen des Zertifikats

Die Zertifizierung wird ausgesetzt:

- bei nicht abgestellten Abweichungen aus der Überwachung innerhalb der Überwachungsfrist. Das betreffende Unternehmen wird schriftlich hierzu informiert und erhält eine Frist von maximal 3 Monaten, um die Abweichungen wirksam abzustellen.
- wenn das zertifizierte Unternehmen erforderliche Korrekturmaßnahmen nicht in dem mit der DVGW CERT GmbH vereinbarten Zeitraum wirksam umgesetzt hat.

Die Aussetzung einer Zertifizierung kann für maximal 3 Monate erfolgen. Nach Ablauf dieser 3 Monate wird das Zertifikat entsprechend Abschnitt 5.5 zurückgezogen.

Die Aussetzung des Zertifikats hat zur Folge, dass das betroffene Unternehmen keine Werbung mit dem Zertifikat betreiben und nicht der Eindruck einer noch bestehenden Zertifizierung gegenüber Dritten erweckt werden darf. Die Nutzung der entsprechenden DVGW-Zertifizierungszeichen muss unverzüglich eingestellt werden.

Die Zertifizierung des betreffenden Unternehmens wird aus der Liste der Zertifikate der DVGW CERT GmbH vorläufig gestrichen und erst wieder dort eingestellt, wenn die Korrekturmaßnahmen fristgerecht wirksam umgesetzt wurden.

Vor Ablauf der festgesetzten Frist wird ein Nachaudit (siehe auch Abschnitt 6.4) durchgeführt. Bei positivem Ergebnis des Nachaudits wird die Aussetzung des DVGW-Zertifikats aufgehoben, wobei das betreffende Unternehmen hierüber schriftlich informiert wird.

Ist die wirksame Korrektur einer Abweichung innerhalb der festgesetzten Frist nicht erfolgt, so wird das DVGW-Zertifikat entzogen (siehe 5.5). Die entsprechende Entscheidung wird dem betroffenen Unternehmen per Einschreiben mit Rückschein mitgeteilt.

Die Aussetzung erfolgt durch den Leiter der DVGW CERT GmbH per Einschreiben mit Rückschein.

5.5 Zurückziehung des Zertifikats

Das Zertifikat wird von der DVGW CERT GmbH zurückgezogen, wenn

- a) die Kriterien nach Abschnitt 5.3 b) vorliegen
- b) das Unternehmen die Überwachung oder Nachauditierung nicht ermöglicht
- c) das Zertifikat oder der Hinweis auf eine Zertifizierung missbräuchlich verwendet wird

Der Missbrauch liegt vor, wenn das Zertifikat bzw. die Behauptung bzgl. der Zertifizierung des Managementsystems produktspezifisch und/oder für Bereiche, die nicht von der Zertifizierung erfasst sind bzw. im Geltungsbereich ausgeschlossen sind, verwendet wird. Auf die Lizenzbedingungen für DVGW-Zertifizierungszeichen wird an dieser Stelle verwiesen.

- d) unvollständige oder unwahre Angaben bezüglich des Managementsystems gemacht werden
- e) das Unternehmen seiner Informationspflicht gegenüber der DVGW CERT GmbH nicht nachkommt
- f) das Unternehmen seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der DVGW CERT GmbH nicht nachkommt
- g) sonstige Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikats nicht mehr gegeben sind
- h) Prozesse oder Dienstleistungen, die im Zertifizierungsumfang aufgenommen sind, nicht mehr erbringt
- i) Prozesse oder Dienstleistungen, die im Zertifizierungsumfang aufgenommen sind, nicht mehr erbringt
- j) seine Insolvenz anzeigt ist.

Mit dem Zeitpunkt der Zurückziehung erlischt das Zertifikat.

Der Entzug des Zertifikats hat zur Folge, dass das betroffene Unternehmen keine Werbung mit dem Zertifikat betreiben und nicht der Eindruck einer noch bestehenden Zertifizierung gegenüber Dritten erweckt werden darf. Die Nutzung der entsprechenden DVGW-Zertifizierungszeichen muss unverzüglich eingestellt werden.

Die Zertifizierung des betreffenden Unternehmens wird aus der Liste der DVGW CERT GmbH gestrichen.

Seite 14

Die Zurückziehung erfolgt durch den Leiter der DVGW CERT GmbH.

5.6 Einschränkung des Geltungsbereiches des Zertifikats (siehe auch 6.3.5)

Das erteilte Zertifikat für das Managementsystem kann von der DVGW CERT GmbH Teilbereiche entzogen werden, wenn der Zertifikatsinhaber:

- aufgrund von Verschmelzung oder Fusion oder vergleichbaren Sachverhalten den Umfang der Zertifizierung nur noch teilweise erfüllt.
- auf Wunsch des Unternehmens (hier ist darauf zu achten, dass die Einschränkung zulässig ist).
- Aufgrund von Feststellungen in Audits, die erkennen lassen, dass das Managementsystem nicht mehr im bisherigen Geltungsbereich des Zertifikats umgesetzt ist.

6 AUFRECHTERHALTUNG DER GELTUNGSDAUER DER ZERTIFIZIERUNG

6.1 Überwachungsverfahren

Im Rahmen der Geltungsdauer einer Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001/DIN EN ISO 14001/BS OHSAS 18001 werden mindestens zwei Überwachungsaudits durchgeführt. Die Ergebnisse des Überwachungsaudits einschließlich der Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Geltungsdauer der Zertifizierung müssen im Zeitraum 10-14 Monate nach dem letzten Tag des Zertifizierungsaudits für das 1. Überwachungsaudit und 22-26 Monate nach dem letzten Tag des Zertifizierungsaudits für das 2. Überwachungsaudit vorliegen. Die Überwachungsaudits werden in der Regel von einem Auditorenteam durchgeführt. Der Vorschlag für das Auditorenteam wird entsprechend Punkt 4.3 mit dem zu überwachenden Unternehmen abgestimmt.

Anmerkung: Nach einer Erst-Zertifizierung muss das erste Überwachungsaudit spätestens 12 Monate nach dem letzten Tag des Zertifizierungsaudits erfolgen. Für die folgenden Überwachungsaudits gelten die v.g. Regelungen im vorangehenden Absatz.

Die Überwachung dient dem Nachweis der andauernden Umsetzung und Wirksamkeit des Managementsystems, zur Prüfung der Auswirkungen von Veränderungen an diesem System, die z.B. als Folge von Veränderungen im zertifizierten Unternehmen vorgenommen wurden und zur Bestätigung der ständigen Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen. Bei der Überwachung werden daher i.d.R. folgende Bereiche überprüft:

- Elemente zur Aufrechterhaltung des Systems (u.a. QM-Bewertung, interne Audits, Korrekturen, Vorbeugungsmaßnahmen)
- Kundenbeschwerden

- Nutzung des Zertifikates und der Aussage über die Zertifizierung
- Änderungen des dokumentierten Systems
- umweltrelevante und umweltrechtliche Änderungen (bei ISO 14001)
- Unternehmensbereiche, die Änderungen unterliegen
- ausgewählte Prozesse des zertifizierten Systems zur Prüfung der wirksamen Umsetzung der Normenforderungen
- Maßnahmen, die aufgrund von Abweichungen ergriffen wurden, die beim letzten Audit festgestellt wurden
- Wirksamkeit von ausgewählten Maßnahmen, die eine ständige Verbesserung der Systemleistung zum Ziel haben.

Bei der Durchführung des Überwachungsaudits legen die eingesetzten Auditoren die Auditinhalte unter Berücksichtigung der Grundsätze der DVGW CERT GmbH fest und stimmen mit dem zu auditierenden Unternehmen den Auditplan ab. Die aktuelle Managementsystem-Dokumentation muss rechtzeitig, i.d.R. einige Wochen vor dem durchzuführenden Überwachungsaudit, den Auditoren und der DVGW CERT GmbH zur Verfügung gestellt werden. Zum Überwachungsaudit ist das zu auditierende Unternehmen verpflichtet, Verfahrensänderungen und Überarbeitungen der Managementsystem-Dokumentation schriftlich anzuzeigen.

Zum vereinbarten Termin führen die DVGW-Auditoren das Überwachungsaudit im Unternehmen durch. Bei der Auditierung im Unternehmen wird überprüft, ob die verbindlich festgelegten Regeln des Managementsystems den Mitarbeitern im Unternehmen bekannt sind, sie angewendet werden und die Nachweise dafür vorliegen.

Am Ende des Audits findet ein Abschlussgespräch statt. An diesem Gespräch sollten die Unternehmensleitung und einige Vertreter des Unternehmens teilnehmen. Im

Abschlussgespräch fassen die Auditoren die Ergebnisse der Auditierung zusammen. Insbesondere werden die erkannten und schriftlich festgehaltenen Abweichungen erläutert. Die Auditoren formulieren im Abschlussgespräch eine deutliche Aussage bezüglich der positiven oder negativen Empfehlung gegenüber der DVGW CERT GmbH.

Die Ergebnisse des Überwachungsaudits werden in einem Bericht dokumentiert. Der Bericht zum Überwachungsaudit enthält die Empfehlung der Auditoren, ob das vergebene Zertifikat zum Managementsystem aufrechterhalten werden kann oder ggf. auszusetzen ist. Auf Grundlage des Berichts der Auditoren entscheidet die DVGW CERT GmbH darüber, ob das vergebene Zertifikat seine Gültigkeit behält. Das überwachte Unternehmen wird von der Entscheidung mit dem Bericht der DVGW CERT GmbH schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Seite 15

6.2 Änderungen des Zertifikats

Jede Änderung der Unternehmensdaten ist der DVGW CERT GmbH innerhalb von 3 Wochen mitzuteilen. Dazu gehören:

- alle wichtigen Änderungen im Managementsystem
- Änderungen der Firmenstruktur bzw. Organisation des Unternehmens, die sich auf das Managementsystem auswirken.

Die DVGW CERT GmbH ist auch in Fällen der Einstellung der Geschäftstätigkeit, der Zahlungsunfähigkeit und des beabsichtigten Wechsels des Zertifikatsinhabers zu informieren.

6.3 Erweiterung oder Beschränkung einer Zertifizierung

6.3.1 Erweiterung des Geltungsbereichs

Die Erweiterung des Geltungsbereichs einer erteilten Managementsystemzertifizierung ist im Verlauf der Gültigkeit möglich. Ein bereits zertifiziertes Unternehmen teilt den Umfang der gewünschten Erweiterung der Zertifizierung der DVGW CERT GmbH schriftlich mit. Be-

dingung für die mögliche Erweiterung des Geltungsbereichs einer Zertifizierung ist, dass die neu einzubindenden Unternehmensbereiche in den Geltungsbereich des festgelegten und beschriebenen Managementsystems aufgenommen sind. Die für die neu aufzunehmenden Unternehmensbereiche relevante Managementsystem-Dokumentation muss festgelegt und eingeführt sein.

Wird auf ein weiteres neues Managementsystem erweitert (9001/14001/18001), so ist in jedem Fall ein erneutes Phase-1-Audit erforderlich.

Seite 16

6.3.2 Prüfung der Managementsystem-Dokumentation zur Erweiterung

Die für die Erweiterung der Zertifizierung relevante Managementsystem-Dokumentation muss mindestens einige Wochen vor dem ggf. festgelegten Audittermin zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der Erweiterung eines zertifizierten Managementsystems ist die Prüfung der Managementsystem-Dokumentation durch das eingesetzte Auditorenteam erforderlich. Die Prüfung der Managementsystem-Dokumentation umfasst die Bewertung der spezifischen Managementsystem-Dokumentation sowie deren Einbindung in das bestehende Managementsystem des Unternehmens. Ziel ist es, dabei festzustellen, ob die Mindestforderungen an die Dokumentationspflicht des gewählten Darlegungsmodells auch für die neuen Unternehmensbereiche erfüllt sind. Die Ergebnisse der Prüfung der Managementsystem-Dokumentation werden von den eingesetzten Auditoren in einem Bericht dokumentiert und schließen mit der Empfehlung der Auditoren ab.

Werden bei der Prüfung der Managementsystem-Dokumentation Abweichungen festgestellt, so gelten die Festlegungen von Abschnitt 7.2.

6.3.3 Auditierung zur Erweiterung

Sind auch für die neu einzubindenden Unternehmensbereiche die Mindestforderungen an die Dokumentation des gewählten Darlegungsmodells erfüllt, werden die neuen Unternehmensbereiche auditiert. Dabei wird die praktische Umsetzung des installierten Management-

systems bewertet. Es gelten die Festlegungen von Abschnitt 4.4.2.

Treten bei der Erweiterung einer Zertifizierung Abweichungen auf, so gelten die Festlegungen von Abschnitt 7.3.

6.3.4 Entscheidung über die Erweiterung

Die DVGW CERT GmbH entscheidet auf Grundlage der Ergebnisse der Dokumentationsprüfung und der Auditierung der Unternehmensbereiche über die Erweiterung der Zertifizierung. Bei positiver Entscheidung wird ein Zertifikat mit dem erweiterten Geltungsbereich der Managementsystemzertifizierung ausgestellt. Die Gültigkeit des Zertifikats bleibt entsprechend dem Datum der Erstzertifizierung unverändert.

Bei der nächsten Überwachung des zertifizierten Managementsystems wird die Wirksamkeit und praktische Umsetzung des Managementsystems im gesamten Geltungsbereich der Zertifizierung bewertet.

6.3.5 Beschränkung des Geltungsbereichs

Wenn die Voraussetzungen, die zu einer Managementsystem-Zertifizierung geführt haben, in Bezug auf den Geltungsbereich z.B. durch Auslagerung von Geschäftsbereichen oder die Verlagerung von Standorten nicht mehr gegeben sind, kann die bestehende Zertifizierung mit beschränktem Geltungsbereich aufrechterhalten werden. Über Art und Weise der Beschränkung entscheidet die DVGW CERT GmbH. Das Unternehmen erhält dann ein Zertifikat mit dem eingeschränkten Geltungsbereich, dessen Gültigkeit entsprechend dem Datum der Zertifizierung unverändert bleibt.

6.4 Nachaudit bei Abweichungen

Wurden bei einem der durchgeführten Zertifizierungsaudits bzw. der Überwachung Abweichungen im Sinne Abschnitt 7 von den Forderungen des gewählten Darlegungsmodells festgestellt, so kann die DVGW CERT GmbH die Durchführung eines Nachaudits entscheiden. Dabei ist festzustellen, ob die eingeführten Korrekturmaßnahmen wirksam im Sinne des Managementsystems umgesetzt werden. Den Umfang

des Nachaudits legt die DVGW CERT GmbH in Abstimmung mit dem eingesetzten Auditorenteam fest. Ein Nachaudit ist dann erforderlich, wenn die Prüfung der wirksamen Beseitigung der Abweichungen nicht allein auf dem Dokumentationswege erfolgen kann.

Am Ende des Nachaudits findet ein Abschlussgespräch statt. An diesem Gespräch sollten die Unternehmensleitung und einige Vertreter des Unternehmens teilnehmen. Im Abschlussgespräch fassen die Auditoren die Ergebnisse der Auditierung zusammen. Die Auditoren formulieren im Abschlussgespräch eine deutliche Aussage bezüglich der positiven oder negativen Empfehlung gegenüber der DVGW CERT GmbH.

Die Ergebnisse des Nachaudits werden in einem Bericht dokumentiert. Der Bericht zum Nachaudit enthält die Empfehlung der Auditoren, ob das vergebene Zertifikat zum Managementsystem aufrechterhalten werden kann oder ggf. auszusetzen ist. Auf Grundlage des Berichts der Auditoren entscheidet die DVGW CERT GmbH darüber, ob das vergebene Zertifikat seine Gültigkeit behält. Das auditierte Unternehmen wird von der Entscheidung der DVGW CERT GmbH schriftlich in Kenntnis gesetzt.

6.5 Re-Zertifizierung

Rechtzeitig vor Ablauf des Zertifikates muss das Unternehmen im Falle des Wunsches nach Verlängerung des Zertifikats das Re-Zertifizierungsaudit durchführen lassen. Dabei wird dieses bei gravierenden Änderungen erneut in ein Phase-1-Audit und ein Phase-2-Audit unterteilt. Dies wird im Vorfeld geprüft werden. Liegen keine Änderungen vor, die eine erneute Aufteilung in ein Phase-1-Audit und ein Phase-2-Audit erfordern, wird das Audit als Phase-2-Audit durchgeführt. Eine Dokumentationsprüfung im Vorfeld zum Phase-2-Audit ist allerdings bei jeder Re-Zertifizierung analog der Erst-Zertifizierung erforderlich.

7 ABWEICHUNGEN

7.1 Abweichungen bei der Prüfung der Managementsystem-Dokumentation

Werden bei der Prüfung der Managementsystem-Dokumentation Abweichungen vom gewählten Darlegungsmodell festgestellt, so werden diese vom Auditorenteam im Bericht zur Dokumentationsprüfung aufgeführt. Bei festgestellten Abweichungen sind vom zu zertifizierenden Unternehmen spätestens bis zum Zertifizierungsaudit Korrekturmaßnahmen festzulegen und umzusetzen. Die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen wird dann vor Ort durch die Auditoren geprüft.

7.2 Abweichungen beim Zertifizierungs- oder Re-Zertifizierungsaudit

Treten beim Zertifizierungsaudit/Re-Zertifizierungsaudit Abweichungen auf, so werden diese in Abweichungsprotokollen vom Auditorenteam dokumentiert. Diese Abweichungsprotokolle werden dem auditierten Unternehmen vor Ort zur Kenntnis gegeben. Das auditierte Unternehmen hat nun die Aufgabe, unter Berücksichtigung der Abweichungsursachen zweckmäßige Korrekturmaßnahmen festzulegen sowie die Zuständigkeiten und Termine für die Einführung dieser Korrekturmaßnahmen zu definieren. Das Unternehmen bestätigt die Abweichungsfeststellung und die festgelegten Korrekturmaßnahmen auf dem Abweichungsprotokoll und übergibt es vollständig ausgefüllt entweder zum Schluss des Audits an den Leitenden Auditor oder übersendet die Unterlagen nachträglich an die DVGW CERT GmbH.

Die Auditoren bewerten die Eignung der festgelegten Korrekturmaßnahmen und informieren die DVGW CERT GmbH hierzu. Alle Abweichungen müssen vor der Zertifizierungsentscheidung wirksam korrigiert werden. Die Korrekturen werden von der DVGW CERT GmbH entweder durch ein Nachaudit oder durch eine andere geeignete Maßnahmen geprüft und bezüglich ihrer Wirksamkeit bewertet.

7.3 Abweichungen bei der Überwachung

Treten beim Überwachungsaudit Abweichungen auf, so werden diese in Abweichungsprotokollen dokumentiert. Diese Abweichungsprotokolle werden dem auditierten Unternehmen vor Ort zur Kenntnis gegeben. Das auditierte Unternehmen hat nun die Aufgabe, zweckmäßige Korrekturmaßnahmen unter Berücksichtigung der Abweichungsursachen festzulegen sowie die Zuständigkeit und die Termine für Einführung dieser Korrekturmaßnahmen zu definieren. Das Unternehmen bestätigt die Abweichungsfeststellung und die festgelegten Korrekturmaßnahmen auf dem Abweichungsprotokoll und übergibt es vollständig ausgefüllt entweder zum Abschluss des Überwachungsaudits an den Leitenden Auditor oder übersendet die Unterlage nachträglich an die DVGW CERT GmbH. Die Abweichungen müssen in der mit der Zertifizierungsstelle vereinbarten Frist wirksam korrigiert werden. Die Eignung der Korrekturmaßnahmen wird von den eingesetzten Auditoren bewertet. Diese berichten der DVGW CERT GmbH zu den Bewertungsergebnissen. Die DVGW CERT GmbH informiert das Unternehmen bzgl. der Bewertung der Korrekturmaßnahmen und zu ggf. bestehenden Auflagen zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung bzw. Maßnahmen im Sinne von Abschnitt 5.3.

7.4 Witness-Audits

Im Rahmen der Zertifizierungsaudits und Überwachungsaudits stimmt das zu auditierende Unternehmen der Teilnahme von Witness-Auditoren durch die Akkreditierungsstelle der DVGW CERT GmbH im Bereich der Managementsystemzertifizierung ausdrücklich und uneingeschränkt zu. Die Kosten für die Witness-Auditoren gehen zu Lasten der DVGW CERT GmbH.

7.5 Audits aus besonderem Anlass

Audits aus besonderem Anlass können jederzeit von der DVGW CERT GmbH durchgeführt werden, wenn dies zur Klärung eines Sachverhaltes notwendig ist, der begründete Zweifel an der Normkonformität des Systems des zertifizierten Unternehmens zulässt.

Die DVGW CERT GmbH wird sich zunächst um eine Klärung bemühen und das Audit erst dann durchführen, wenn die Klärung des Sachverhaltes nicht auf telefoni-schem oder schriftlichem Wege erfolgen kann.

Beispiele:

- Beschwerden von Dritten über den DVGW-zertifizierten Kunden
- Bekannt werden von unverhältnismäßig vielen Schadensfällen, Unfällen
- Bekanntwerden von Fällen, die an der Glaubwürdigkeit des Kunden Zweifel lassen
- äußerst gravierende strukturelle Änderungen beim Kunden, die nicht erst beim nächsten Überwachungsaudit/Re-Zertifizierungsaudit geprüft werden können.

Die DVGW CERT GmbH entscheidet stets im Einzelfall über das Audit (Art und Umfang) aus besonderem Anlass. Wird auf ein solches Audit entschieden, so ist aufgrund der in der Regel damit verbundenen Eile die Ablehnungsmöglichkeit des Kunden hinsichtlich des von der DVGW CERT GmbH ausgewählten Auditors ausgeschlossen.

8 VERÖFFENTLICHUNG

Die DVGW CERT GmbH veröffentlicht die Erteilung des Zertifikats auf der Homepage (siehe hierzu auch 12. Datenschutzerklärung).

Das Unternehmen erklärt mit der Antragstellung sein Einverständnis hierzu.

9 ENTGELT

Die Leistungen der DVGW CERT GmbH werden nach der bei Eingang des Antrags gültigen Entgeltordnung berechnet.

Sind weitere Arbeiten z.B. durch einen erhöhten Prüfaufwand aufgrund erheblicher Überarbeitungen der Managementsystem-Dokumentation erforderlich, so werden diese nach Rücksprache mit dem Unternehmen nach Aufwand abgerechnet.

10 BESCHWERDE- VERFAHREN

Zur Behandlung von Beschwerden und Widersprüchen gegen ihre Entscheidungen hat die DVGW CERT GmbH ein Widerspruchsverfahren mit einem Beschwerdeausschuss eingerichtet.

10.1 Widerspruchsverfahren

Gegen Nichterteilung, Aussetzung oder Zurückziehung eines Zertifikats steht dem Zertifikatinhaber ein Widerspruchsrecht mit einer Frist von 14 Tagen zu. Weitere Parteien besitzen kein Widerspruchsrecht. Der Einspruch muss innerhalb weiterer 14 Tage per eingeschriebenen Brief bei der DVGW CERT GmbH eingehen. Über den Widerspruch entscheidet der Beschwerdeausschuss nach Abschnitt 10.2. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung bzgl. der Nichtverwendung der Zertifizierungszeichen. Die Zurückziehung des Zertifikats mit den entsprechenden Ankündigungen wird jedoch bis zu Entscheidung des Beschwerdeausschusses ausgesetzt.

Gegen das Ergebnis eines Überwachungsaudits oder Nachaudits sowie gegen das daraus resultierende Ergebnis stehen dem Zertifikatinhaber/potentiellen Zer-

tifikatinhaber ein Widerspruchsrecht mit einer Frist von 14 Tagen ab Zustellung des Auditberichtes mit Entscheidung der Zertifizierungsstelle zu. Weitere Parteien besitzen kein Widerspruchsrecht. Der Widerspruch ist innerhalb weiterer 14 Tage schriftlich zu begründen und durch eingeschriebenen Brief der DVGW CERT GmbH mitzuteilen. Über den Widerspruch entscheidet der Beschwerdeausschuss nach Abschnitt 10.2.

Alle Datumsangaben beziehen sich auf das Datum des Poststempels.

Alle Widersprüche haben keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Nichtverwendung der Zertifizierungszeichen. Die Zurückziehung wird jedoch bis zur Entscheidung des Beschwerdeausschusses ausgesetzt.

10.2 Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss entscheidet über Widersprüche und Beschwerden gegen Entscheidungen der DVGW CERT GmbH innerhalb einer Frist von längstens 3 Monaten. Der Antragsteller erkennt dies ausdrücklich durch seine Unterschrift auf dem Zertifizierungsantrag an.

Der Beschwerdeausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Leiter der Zertifizierungsstelle der DVGW CERT GmbH
- dem zuständigen Referenten der DVGW CERT GmbH
- den an der Überprüfung beteiligten Auditoren

Der Beschwerdeführer und der (beantragte) Zertifikatinhaber (sofern nicht mit dem Beschwerdeführer identisch) dürfen als Gäste je einen Vertreter entsenden.

Bei der Beurteilung der Beschwerde werden die dokumentierten Ergebnisse des durchgeführten Zertifizierungsverfahrens berücksichtigt. Der Beschwerdeführer und der (beantragte) Zertifikatinhaber haben kein Stimmrecht. Das Beschwerdegremium der DVGW CERT

GmbH trifft eine Entscheidung und gibt dem Beschwerdeführer diese innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Eingang der Beschwerde schriftlich bekannt. Die Entscheidungsbefugnis liegt beim Leiter der Zertifizierungsstelle der DVGW CERT GmbH. Kann im Beschwerdegremium keine Einigung mit dem Beschwerdeführer erzielt werden, steht dem Beschwerdeführer der Weg zu den Zivilgerichten offen.

Seite 20

11 HAFTUNGSBEGRENZUNG

Die DVGW CERT GmbH haftet – außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – nicht für Schäden, die sonstigen Dritten oder Wettbewerbern wegen der Erteilung bzw. Nichterteilung oder Zurückziehung oder Abänderung von Zertifikaten oder Bescheinigungen sowie durch irrtümliche oder fehlerhafte Angaben in diesen Zertifikaten entstehen. Dies gilt auch für Vermögensschäden und mittelbare Schäden, wie zum Beispiel Verfahrenskosten oder Gebühren aus wettbewerbsrechtlichen oder markenrechtlichen Streitigkeiten. Die Angaben in den Zertifikaten beruhen auf den Angaben der jeweiligen Hersteller und Antragsteller, die diese in eigener Verantwortung benutzen.

Die DVGW CERT GmbH haftet ausnahmslos nicht für Schäden, die sich in Folge von Änderungen im zertifizierten Geltungsbereich, der der DVGW CERT GmbH nicht zur Kenntnis gebracht und zur Überprüfung gemeldet wurde, ergeben. Ist streitig, ob eine Änderung oder Modifizierung des Geltungsbereiches vor oder nach der Zertifizierung vorgenommen wurde, obliegt die diesbezügliche Nachweispflicht dem Zertifikatinhaber bzw. Antragsteller.

Die Tätigkeit der DVGW CERT GmbH beschränkt sich auf die Überprüfung, ob das zur Zertifizierung beantragte Managementsystem die Anforderungen der zugrundeliegenden Regelungen erfüllt. Die DVGW CERT GmbH haftet nicht für die inhaltliche Richtigkeit oder Rechtmäßigkeit der verwendeten Prüfgrundlagen.

Die DVGW CERT GmbH haftet ferner nicht für Mängel und Fehler bei Audits und in Auditberichten, die in der Verantwortung der DVGW-Auditoren liegen.

12 DATENSCHUTZER- KLÄRUNG

Alle im Rahmen der Managementsystemzertifizierung erhobenen Daten dienen ausschließlich dem Zwecke der Zertifizierung. Zertifizierte Unternehmen werden auf der Homepage der DVGW CERT GmbH veröffentlicht.

13 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der Geschäftsordnung im Übrigen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen oder Lücken in der Geschäftsordnung sind durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die der von den Vertragsparteien mit der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt.

14 GERICHTSSTAND

Der Gerichtsstand für alle Forderungen aus dieser Geschäftsordnung und der Entgeltordnung der DVGW CERT GmbH ist Bonn.

15 QUALITÄTSMANAGEMENT-HANDBUCH DER DVGW CERT GMBH

Die Verfahren und Regeln zur Zertifizierung von Managementsystemen sind im Qualitätsmanagement-Handbuch der DVGW CERT GmbH festgehalten.

16 IN-KRAFT-TRETEN

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.06.2008 in Kraft.

17 SCHLUSSBESTIMMUNG

Dieser Vertrag tritt zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Antragstellers in Kraft; er gilt für die Dauer von 3 Jahren. Er verlängert sich jeweils um 3 Jahre, wenn nicht spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf eine schriftliche Kündigung erfolgte, und wenn im Zuge dieser Verlängerung das Re-Zertifizierungsverfahren erfolgreich durchlaufen wurde; hierzu gehört die Ausstellung eines neuen DVGW-Zertifikates mit neuer Gültigkeitsdauer.

TABELLE I _____

DARLEGUNGSMODELLE

Seite 22

Norm/Prüfgrundlage	Titel
DIN EN ISO 9001	Qualitätsmanagementsysteme - Anforderungen
DIN EN ISO 14001	Umweltmanagementsysteme - Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung
BS OHSAS 18001	Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagementsysteme - Anforderungen

ANHANG I ---

NUTZUNG DES DVGW-ZERTIFIKATES UND DES DVGW-ZERTIFIZIERUNGSZEICHENS FÜR DIE MANAGEMENTSYSTEM-ZERTIFIZIERUNG

Die der Zertifizierung entsprechenden DVGW-Zertifikate/DVGW-Zertifizierungszeichen dürfen unter folgenden Bedingungen verwendet werden:

Seite 23

1. Das DVGW-Zertifikat/DVGW-Zertifizierungszeichen für Managementsysteme darf von solchen Unternehmen verwendet werden, deren Managementsystem von der DVGW CERT GmbH zertifiziert wurde (sobald das Zertifikat dem Unternehmen vorliegt).
2. Das DVGW-Zertifikat/DVGW-Zertifizierungszeichen darf nur für geschäftliche Zwecke verwendet werden. Das Zertifizierungszeichen darf auf Geschäftsbriefen und Werbeträgern in Form von Druckerzeugnissen und/oder Software, die den Bereich der Zertifizierung zum Gegenstand haben, Verwendung finden. **Das Zertifizierungszeichen für Managementsysteme darf dagegen nicht auf Produkten, Software oder Verpackungen oder in Verbindung damit angebracht werden, so dass der Eindruck erweckt werden könnte, es seien einzelne Produkte zertifiziert.**
3. Der Umfang der Zertifizierung des Unternehmens wird im Zertifikat ggf. mit zugehörigem Anhang beschrieben. Es enthält nähere Hinweise zu Art und Bereich der Zertifizierung, insbesondere hinsichtlich Firmierung und Standort der zertifizierten Unternehmensteile. Die Verwendung des DVGW-Zertifikates/DVGW-Zertifizierungszeichens ist hierauf beschränkt und darf nicht für Tochtergesellschaften, Beteiligungen sowie Standorte genutzt werden, die im DVGW-Zertifikat nicht eingeschlossen sind.
4. Aussagen, dass Produkte/Dienstleistungen aus einem Unternehmen stammen, dessen Managementsystem von der DVGW CERT GmbH zertifiziert ist, sind erlaubt.
5. Das Akkreditierungszeichen auf dem DVGW-Zertifikat darf nicht auf Unterlagen für geschäftliche oder werbliche Zwecke verwendet werden. Es darf nur in Form einer Kopie des Zertifikates verwandt werden.
6. Abbildungen des Zertifikates dürfen nur originalgetreu erfolgen, mit Ausnahme der Größe. Bei missbräuchlicher oder missverständlicher Verwendung des DVGW-Zertifikates/DVGW-Zertifizierungszeichens ist der Verwender verpflichtet, Verstöße sofort abzustellen, bei Bedarf Korrekturen zu veranlassen und ggf. Schadenersatz zu leisten. Die DVGW CERT GmbH ist in einem solchen Fall berechtigt, mit sofortiger Wirkung die weitere Verwendung des DVGW-Zertifikates/DVGW-Zertifizierungszeichens zu untersagen.
7. Das von der DVGW CERT GmbH zertifizierte Unternehmen ist nicht berechtigt, das DVGW-Zertifizierungszeichen graphisch zu verändern.

8. Die Verwendung des DVGW-Zertifikates/DVGW-Zertifizierungszeichens ist auf juristische Personen bezogen und darf nicht an Dritte oder Nachfolger übertragen werden.

9. Das Recht auf Verwendung des DVGW-Zertifikates/DVGW-Zertifizierungszeichens erlischt bei Nichterneuerung oder Aberkennung der DVGW-Zertifizierung.

Die DVGW CERT GmbH ist auch zur Rücknahme der Zertifizierung berechtigt, wenn die festgesetzten Gebühren nicht spätestens 3 Monate nach Absendung der Kostenbescheide/Rechnung auf dem angegebenen Konto eingegangen sind. Mit der Rücknahme des Zertifikates erlischt das Recht des Unternehmens den Hinweis auf die Zertifizierung zu führen.